

GEGENSTAND

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans
Begründung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schernfeld

Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Telefon: 084121 9740-20

Telefax: 084121 9740-50

E-Mail: poststelle@vg-eichstaett.de

Web: www.gemeinde-schernfeld.de

Vertreten durch: Stefan Bauer, 1. Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika - B. Sc. Geographie

Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 23.10.2023



Janina Czika
B.Sc. Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.1	Rechtsgrundlage, Planungsablauf und Verfahren	4
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
2	Standortstudie	7
2.1	Methodik	7
2.2	Harte Ausschlusskriterien	11
2.3	Untersuchte Kriterien ohne Betroffenheit	12
2.4	Weiche Ausschlusskriterien	13
2.5	Weitere zu beachtende Aspekte innerhalb des Gemeindegebietes	19
2.6	Festlegung der Konzentrationszonen und Ausschluss von Flächen	21
3	Änderungsdarstellung	24
4	Erschließungssituation	25
5	Auswirkungen der Planung	26
6	Verfahrensvermerke	27
	ANHANG	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Darstellung der untersuchten Faktoren	9
Abbildung 2: Darstellung der Ausschlussbereiche (rot)	10
Abbildung 3: 1.400 m Abstandsflächen zu Wohnbebauung	14
Abbildung 4: Zonierung für Windkraft des Naturparks Altmühltal im nördlichen Gemeindegebiet	18
Abbildung 5: Darstellung möglicher Ausweisungsflächen	22

1 Anlass des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schernfeld wurde vom Landratsamt Eichstätt am 31.09.1986 (in der 12. Fassung vom 10.12.2021) genehmigt.

Der Gemeinderat von Schernfeld hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 beschlossen, den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft– 20. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen und eine sogenannte Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB auszuweisen. Der Beschluss wurde am 02.06.2023 bekannt gemacht.

Im aktuell gültigen Regionalplan Ingolstadt (2013) sind auf dem Gemeindegebiet Schernfelds keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung vorgesehen. Auch im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde kein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Studie von LARS consult (siehe Anhang) wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 22.05.2023 vorgestellt. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung beschlossen, die ermittelte Konzentrationsfläche der Standortanalyse als Grundlage für den gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans heranzuziehen und den Beschluss zur Aufstellung des Vorentwurfs zu treffen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.07.2023 unter Berücksichtigung der Abwägungsinhalte aus den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB den Entwurf beschlossen.

1.1 Rechtsgrundlage, Planungsablauf und Verfahren

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schernfeld beabsichtigt die Ausweisung einer Konzentrationszone Windenergie, um künftige nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben dieser Art für das gesamte Gemeindegebiet bauleitplanerisch zu regeln und dadurch einer ungesteuerten Entwicklung entgegenwirken zu können. Privilegiert und damit genehmigungspflichtig sind gemäß § 29 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 BauGB alle Windenergieanlagen im Außenbereich, sofern sie als Vorhaben im Außenbereich zu definieren sind und ihrer Errichtung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Außerhalb dieser Konzentrationszone will die Gemeinde Schernfeld derzeit keine weitere Windkraftnutzung zulassen.

Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, sind als grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). In Bayern wiederum stand die sogenannte 10H-Regelung dieser Privilegierung häufig entgegen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Laut § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt diese 70.541,57 km². Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

Die Gemeinde Schernfeld liegt in der Region Ingolstadt und ist dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Die Ziele und Grundsätze hinsichtlich Erneuerbarer Energien werden in Kapitel 6.2 des LEP-Textteils dargestellt, die Freiraumstruktur in Kapitel 7. Das LEP Bayern wurde zum 01.06.2023 fortgeschrieben.

6.2.2 Windkraft

(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. [...] Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind

Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Windhöflichkeit, die Möglichkeiten der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und sonstige für die Errichtung von Windenergieanlagen relevanten Belange zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

Für das Erreichen der bayerischen Energieziele ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ferner wird bundesrechtlich durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegeben, welche Anteile ihrer Fläche die Bundesländer durch raumordnerische Festlegungen oder bauleitplanerische Festsetzungen verbindlich für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen müssen. Für Bayern sind dies 1,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027. Diesen Beitrag müssen alle Regionen jeweils mindestens leisten, um so das bundesrechtlich gesetzte Zwischenziel zu erreichen, da andernfalls die im WindBG genannten Folgen eintreten würden. Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an [...].

Bei der Ausweisung sind die weiteren einschlägigen Vorgaben des WindBG zu beachten. Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Zur vollständigen Anrechenbarkeit der Flächen im Sinne des WindBG muss eine Regelung erfolgen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegen müssen. Neu ausgewiesene Gebiete dürfen im Hinblick auf die Anrechenbarkeit überdies keine Höhenbeschränkung für die Windenergieanlagen enthalten.

Das Teilflächenziel für jede Region kann in dem Umfang unterschritten werden, in dem durch Darstellung und Festsetzung in der Bauleitplanung, die gemäß WindBG anrechenbar sind, Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtsverbindlich ausgewiesen sind. Dies entbindet die Regionalen Planungsverbände jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, selbst Windenergiegebiete in Form von Vorranggebieten im Rahmen eines regionsumfassenden Windenergiesteuerungskonzeptes festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Die gegenständliche Planung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, auch wenn diese in diesem Fall auf Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung einer Konzentrationszone und nicht durch Ausweisung eines Vorranggebietes oder Vorbehaltsgebietes für die

Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt werden. In freien Landschaftsbereichen wird die Nutzung für Windenergieanlagen gebündelt.

Regionalplan Ingolstadt (2013)

Beurteilend nach der im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Raumstruktur, die vom Landesentwicklungsprogramm Bayern 2003 übernommen wurde, ist das Gemeindegebiet Schernfelds als allgemeiner ländlicher Raum darzustellen und liegt verkehrstechnisch relativ günstig zu den beiden auch auf absehbare Zeit noch dynamischen Verdichtungsräumen München und Ingolstadt sowie zu den Mittelzentren Eichstätt und Neuburg an der Donau. Die Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung verbindet laut Karte 1 zur Raumstruktur und den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung im Regionalplan Ingolstadt das Gemeindegebiet Schernfelds mit dem Mittelzentrum Eichstätt und dem Oberzentrum Ingolstadt.

Der Schernfelder Forst ist nach Karte 2b im Kapitel „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans Ingolstadt den Tourismus- und Erholungsgebieten innerhalb des Naturparks Altmühltal zuzuordnen. Des Weiteren wird der Forst den Flächen der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Landschaftsräumen der Südlichen Frankenalb zugeordnet und dient als Erholungsgebiet gemäß Regionalplan Ingolstadt B IV Nr. 4.9.

Innerhalb des nordwestlichen sowie des südöstlichen Gemeindegebietes befinden sich insgesamt drei Vorranggebiete für Bodenschätze für den Abbau von in Deutschland seltenem Plattenkalk sowie Juramarmor. Neben der Sicherung vornehmlich der regionalen Rohstoffversorgung, dient die Erschließung und Gewinnung der regionalen Lagerstätten auch dem überregionalen Bedarf (Regionalplan Ingolstadt B IV zu 5.1.1 und 5.1.2).

Teile der Wertstufen vier und fünf der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume der Landschaftsrahmenplanung überlagern insbesondere das südliche Gemeindegebiet. Kleine Flächen dieser durch die Schutzgutkarte Arten und Lebensräume überlagerten Areale werden zudem zusätzlich von Flächen der Wertstufe 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserholen/ Erholung der Landschaftsrahmenplanung überlagert.

Im Regionalplan Ingolstadt sind für das Gemeindegebiet keine Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete oder Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Der Regionalplan lässt hier die Möglichkeit offen, die Windkraftnutzung durch kommunale Planungen zu steuern.

2 Standortstudie

2.1 Methodik

Bei den Kriterien erfolgt eine Orientierung am Bayer. Winderlass, auch wenn dieser vermutlich Ende August 2023 aufgehoben wird. Die dort formulierten Kriterien bieten dabei der Gemeinde einen Anhalts- und Orientierungspunkt mit welcher Gewichtung diese in die Beurteilung eingehen. Auch wenn der Winderlass bei Ende der Planung keine Gültigkeit mehr haben dürfte, sieht die Gemeinde nach

wie vor darin ein geeignetes Instrument, das in der Gesellschaft eine breite Anerkennung und darüber hinaus eine hohe Transparenz besitzt.

In einem ersten Schritt wird das Gemeindegebiet hinsichtlich harter Ausschlusskriterien untersucht. Diese werden nach Nr. 8.2.1 Satz 3 Windenergie-Erlass (BayWEE) folgendermaßen definiert: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sowie Bereiche im Alpenplan, die der Zone C zugeordnet werden. Im BayWEE Nr. 8.2.1 Satz 1 wird die Ausschlusswirkung damit begründet, dass hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Ergänzend wird in Kap. 3.2.1. des Merkblattes für die Bauleitplanung für Windenergieanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr unter dem Aspekt des Naturschutzes noch nationale Naturmonumente, Kompensationsflächen sowie SPA-Gebiete einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von 1.000 m. Innerhalb des Gemeindegebietes Schernfelds befinden sich mehrere geschützte Biotope, insbesondere entlang der südlichen und südwestlichen Gemeindegrenze um Schönfeld und Schernfeld, sowie in den Bereichen der südlich der Gemeindegrenze fließenden Altmühl. Die übrigen genannten Schutzgebietsarten sind nicht betroffen.

Folgende Kriterien im Gemeindegebiet werden demnach als harte Ausschlusskriterien definiert:

- Siedlungsbereiche von geschlossenen Ortschaften, Höfen und sonstigen Gebäuden mit Wohnnutzung
- Siedlungsabstände bis zweifache Anlagenhöhe (ca. 500 m) nach § 249 Abs. 10 BauGB (2H)
- Infrastrukturflächen
- Gesetzlich geschützte Biotope

Anschließend wurden die übrigen Bereiche nach weichen Ausschlusskriterien untersucht, welche teilweise nach BayWEE Nr. 8.2.3 definiert und mit dem Begriff der sensibel zu behandelnden Gebiete benannt werden. Zudem wurden weitere Siedlungsabstände (ab 500 m zu Gebäuden mit Wohnnutzung), Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks, Gebiete mit besonders hoher Bedeutung für den Vogelschutz, besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete und Wälder mit altem Baumbestand ab einem Alter von 140 Jahren sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. Laut BayWEE besitzen diese Schutzgebiete im Allgemeinen zwar eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, allerdings ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstrebenden Belange vertretbar sind. Das Merkblatt zur Bauleitplanung für Windenergieanlagen spezifiziert einige der im BayWEE festgelegten Punkte noch etwas: sensibel zu behandelnde Gebiete sind hier neben den bereits angesprochenen Faktoren des BayWEE zudem auch FFH-Gebiete. Des Weiteren sind Flächen der Wertstufe 5 gemäß der Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben/ Erholung der Landschaftsrahmenplanung ebenfalls aus weichen Ausschlusskriterien definiert. Auch die Gebiete der Landschaftsschutzgebiete erhalten aufgrund dieser Schutzgutkarte eine weitere Spezifizierung: In Landschaftsschutzgebieten gelegene Flächen der Wertstufen 4 und 5 gemäß der

Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben/ Erholung der Landschaftsrahmenplanung, visuelle Leitlinien und Höhenzüge mit sehr hoher Fernwirkung sowie Flächen im Abstand von 300 m beidseitig ebendieser visuellen Leitlinien und Höhenzüge fallen dann ebenfalls unter die weichen Ausschlusskriterien. Zwei letzte zu nennende Kriterien aus dem Merkblatt in der Kategorie des Naturschutzes sind Flächen der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume aus der Landschaftsrahmenplanung sowie Naturwälder der Bayerischen Forstverwaltung. Berücksichtigung fanden zudem weitere Schutzgebiete, wie zum Beispiel Ökokontoflächen und Denkmale (BayWEE Nr. 10 Satz 10 bis 12) sowie die Aussagen des Regionalplans Ingolstadt. Hierbei handelt es sich um folgende Kriterien:

- Siedlungsabstände bis zu einer Entfernung von 1.400 m von Wohnnutzungen
- Vorranggebiete für Bodenschätze
- Bebauung ohne Wohnnutzung
- Militärflugplatz mit ziviler Nutzung – Fliegerhorst Ingolstadt/ Manching

Bodendenkmäler und Dolinen sind ebenfalls von Bebauung freizuhalten. Aufgrund der Maßstabsebene können derart kleinflächige Ausweisungen in der Regel nicht aus Konzentrationsflächen angenommen werden. Auch artenschutzfachliche Belange müssen auf Ebene des Bauantrages im Planungsgebiet näher untersucht werden.

Die weichen Ausschlusskriterien wurden hinsichtlich ihrer Eingriffsschwere beurteilt und daraufhin abgewogen, ob die Ausweisung einer Konzentrationszone in diesem Bereich vertretbar ist.

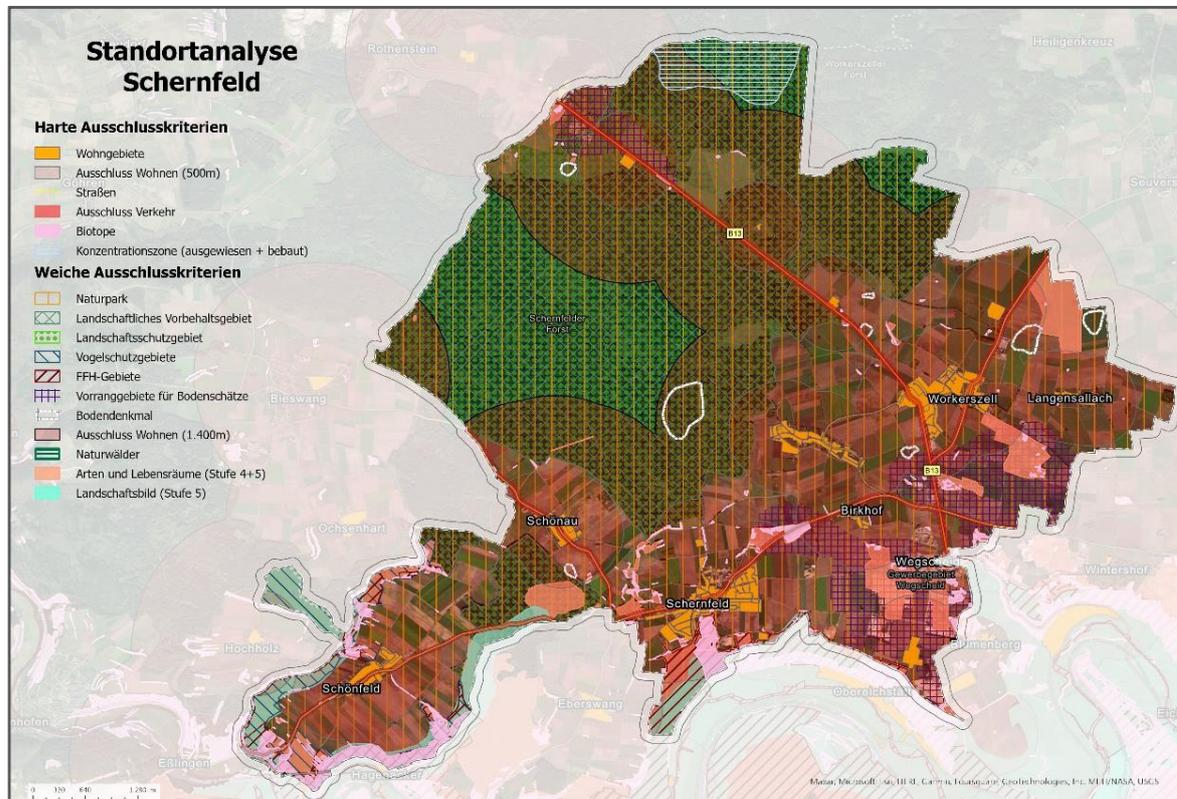


Abbildung 1: Darstellung der untersuchten Faktoren

Bei Berücksichtigung aller oben genannten harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibt ein substantieller Raum für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie (s. Abb. 2). Bereiche, die in der folgenden Kartendarstellung rot dargestellt sind, liegen außerhalb der möglichen Konzentrationsfläche. Die grünen Bereiche kommen für die Ausweisung von Konzentrationsflächen grundsätzlich infrage und werden deshalb in den nachfolgenden Kapiteln näher untersucht.

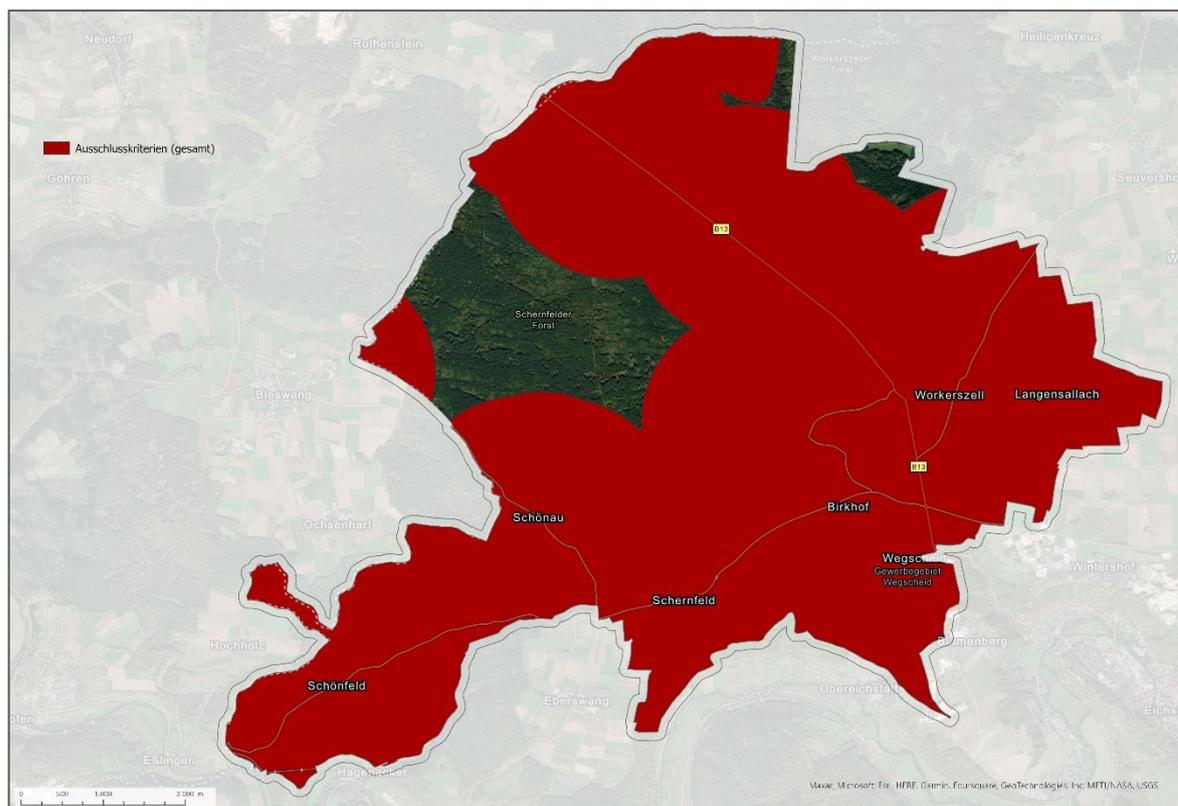


Abbildung 2: Darstellung der Ausschlussbereiche (rot)

In den nachfolgenden Kapiteln wird die in Abb. 1 dargestellte Zuteilung für jedes Kriterium einzeln näher erläutert und begründet. Auf dieser Grundlage wurde der Änderungsbereich gewählt, welcher in Kapitel 3 des vorliegenden Dokuments dargestellt ist. Ziel der Gemeinde ist es, dass der nach § 3 WindBG festgelegte Wert zur Ausweisung von Konzentrationszonen nicht nur erreicht, sondern deutlich übertroffen wird, um andere Gemeinden bei der Erreichung des landesweiten Ziels zu entlasten, die aufgrund ihrer räumlichen Gegebenheiten die Zielwerte nicht erreichen können.

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein separater Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil des Verfahrens ist und zur Entwurfsfassung ergänzt wird. Ein Überblick über die hauptsächlichen Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes wird in Kapitel 5 gegeben.

2.2 Harte Ausschlusskriterien

Siedlungen und Siedlungsabstände bis 500 m

Siedlungsbereiche von geschlossenen Ortschaften, Höfen und sonstigen Gebäuden mit Wohnnutzung und Abstände bis 500 m von den Siedlungsbereichen stellen harte Ausschlusskriterien hinsichtlich der bedrängenden Wirkung dar (§ 249 Abs. 10 BauGB). Hier erfolgt die Annahme, dass von einer maximal möglichen Höhe der Windenergieanlagen ausgegangen werden muss. Der Immissionsschutz ist auf Ebene des Genehmigungsantrages darüber hinaus zu beachten.

Infrastruktur

Laut BayWEE müssen aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs im Umfeld von Straßen Mindestabstände eingehalten werden. Anbauverbote und Anbaubeschränkungen für Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen werden gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) festgelegt und sind von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotoren freizuhalten. Zudem können Mindestabstände auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen erforderlich sein, für die kein gesetzliches Anbauverbot oder Anbaubeschränkungen gelten. Im Einzelfall können sich auch weitergehende Anforderungen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben, wenn zum Beispiel die Gefahr von Eiswurf oder eine Ablenkungsgefahr bestehen (BayWEE Abs. 7.10.1).

Die Konzentrationsfläche befindet sich in einem ausreichenden Abstand zur Bundesstraße B 13, die nordöstlich in einer Entfernung von 1 km an der am wenigsten weit entfernten Stelle am Konzentrationszonenbereich vorbeiführt. Zur Staatsstraße St 2387, welche im südwestlichen Bereich der Gemeinde vom Ortsteil Schönau entlang der Gemeindegrenze nach Bieswang in der Gemeinde Pappenheim verläuft, wurde in Absprache mit der Gemeinde eine Abstandsfläche von 500 m eingehalten. Demnach sind sowohl für die B 13 als auch für die St 2387 gemäß des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Biotopkartierung

Im BayWEE Nr. 8.2.1 werden Ausschlussgebiete definiert, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht infrage kommen, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Hierzu zählen unter anderem auch gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). Aufgrund ihrer hohen Biotopausstattung, ihrer hochwertigen und großflächigen Lebensräume und ihrer besonderen Vernetzungsfunktion eignen sich die Flusstäler der Region Ingolstadt besonders als ökologische Schwerpunkte und die Entwicklung großflächiger Kernlebensräume (Regionalplan Ingolstadt B I Begründung zu 10.2).

Die größten Flächen an geschützten Biotopen finden sich im südlichen und südwestlichen Gemeindegebiet entlang der Gemeindegrenze. Das Biotop der Trockenhänge zum Altmühltal bei Hagenacker, welchem die Biotophaut-Nr. 7132-0044 erstreckt sich in den Flussauen der Altmühl. An der

Gemeindegrenze zu Pappenheim befinden sich mehrere Flächen mit Halbtrockenrasenhängen an Einhängen zum Schönfelder Tal westlich und nördlich von Schönfeld (Biotophaupt-Nr. 7032-0058). Weitere Halbtrockenrasenhänge aus basenreichen Magerrasen verteilen sich südlich der Siedlungsfläche des Ortes Schernfeld. Nordöstlich von Schernfeld entlang der St 2047 können Trockenrasen auf alten Steinbruchhalden (Biotophaupt-Nr. 7032-0074) klassifiziert werden. Südlich der bereits ausgewiesenen Konzentrationszone im Norden des Gemeindegebietes finden sich Hecken, Feldgehölze und eine Blockschutthalde bei Lohrmannshof mit den Biotopflächen Nrn. 7032-0091-005 und -006.

Geschützte Biotope überlagern keine der Potentialbereiche. Südlich des Bereich 1 befinden sich einige kleinflächige Biotope mit den Biotopflächen Nrn. 7032-0062-001 bis -006 mit Hecken und Feldgehölzen nordwestlich von Schönau, die dem Hauptbiotoptyp der naturnahen Feldgehölze (100 %) zugeordnet werden. Die sich nahe der Potentialbereiche befindlichen Biotopflächen sind sehr kleinräumig und umfassen lediglich einzelne Hecken oder Vegetationsabschnitte.

2.3 Untersuchte Kriterien ohne Betroffenheit

Weterradarstationen

Die Weterradarstationen des Deutschen Wetterdienstes in Memmingen, Hohenpeißenberg, Isen und Eisberg spielen für das Gemeindegebiet von Schernfeld hinsichtlich baurechtlicher Berührungspunkte keine bedeutende Rolle – der Abstand zu der Weterradarstation in Memmingen beträgt ca. 120 km, bei der Wetterstation des Hohenpeißenbergs liegen ca. 120 km Entfernung zwischen dem Gemeindegebiet und der Wetterstation, ca. 10 Kilometer weniger sind es zur Weterradarstation in Isen östlich von München und ca. 115 km entfernt befindet sich die Station in Eisberg.

Erdbebenmessstationen

Die nächstgelegene seismologische Station der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) befindet sich in Böhmfeld in ca. 20 km Entfernung zum Gemeindegebiet. Weitere nennenswerte seismologische Stationen sind in Steinsdorf (ca. 35 km entfernt) sowie in Amtmannsdorf in einem Abstand von ca. 32 km. In der direkten Nachbarschaft des letztgenannten befindet sich zudem eine Bayerische Erdbebenmessstation der Gemeinde Beilngries.

Für die seismologischen Stationen der BGR liegt der Radius für die Ausschlussflächen bei 5 km. Bei der Bayerischen Erdbebenmessstation liegt der Ausschluss bei 1 km, kann bei einer Einzelfallprüfung aber auch bis zu 2 km betragen. Dementsprechend sind in Verbindung mit dem Gemeindegebiet Schernfelds keine baulichen Berührungspunkte zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete sind in Nr. 2.2 BayWEE als Flächen dargestellt, welche aus rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Diese Festlegung entspricht auch den Aussagen des Merkblattes Nr. 1.2/ 8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Innerhalb des Gemeindegebiets von Schernfeld befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Südlich des Gemeindegebietes befinden sich jedoch einige Trinkwasserbrunnen in einer Entfernung von 4 km (Obereichstätt), 4,8 km (Dollnstein) und 6,1 km (Breitenfurt) zu den jeweiligen Grenzen der Wasserschutzgebiete. Von Beeinträchtigungen ist deshalb nicht auszugehen. Die jeweiligen Standorte möglicher Windenergieanlagen sind zudem derzeit noch nicht definiert. Es ist aber davon auszugehen, dass im Zuge der Genehmigungsplanungen auch Bodengutachten zur Eignung der jeweiligen Standorte zu erstellen sind. In diesem Fall wäre ggf. zu klären, ob spezielle Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers notwendig werden könnten. Die Gründung der Anlagen hat so zu erfolgen, dass das Grundwasser nicht belastet wird. Die besondere geologische Situation im Raum, welchem Karst als geologischer Untergrund zugrunde liegt, kann hier besondere bauliche Anforderungen mit sich bringen. Es wird zudem auf sich im Bereich befindliche Dolinen hingewiesen. Der Bereich um Dolinen ist grundsätzlich von einer Bebauung durch Windenergieanlagen freizuhalten.

2.4 Weiche Ausschlusskriterien

Siedlungsabstände ab einer Entfernung von 500 m zu Wohnnutzungen

Wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, gelten Abstandsflächen von Siedlungsbereichen und anderweitigen Gebäuden mit Wohnnutzung bis zu einer zweifachen Anlagenhöhe als harte Ausschlusskriterien. Ab einem Siedlungsabstand von 500 m handelt es sich um ein weiches Ausschlusskriterium hinsichtlich der bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB) bei einer Anlagenhöhe von rund 250 m. Der Immissionsschutz ist auf Ebene des Genehmigungsantrages darüber hinaus zu beachten.

Für das Gemeindegebiet Schernfeld wurde nach Absprache mit der Gemeinde eine Abstandsfläche von 1.400 m zu Ortschaften und bewohnten Außenanlagen gewählt. Bewohnte Gebäude in Gewerbegebieten haben in diesem Fall keine extra bestimmte Abstandsfläche zugewiesen bekommen, weil das Gemeindegebiet von Schernfeld kein ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebiet vorweisen kann. Viel mehr finden sich im Gemeindegebiet viele Flächen, die für den Tagebau, als Grube oder als Grundlage für den Steinbruch genutzt werden. Berücksichtigt wurden auch die Siedlungsflächen der Nachbargemeinden: den Ortsteilen Bieswang und Ochsenhart in der Gemeinde Pappenheim, den Gemeindeteilen Hochholz und Eßlingen der Gemeinde Solnhofen, den Gemeindeteilen Hagenacker, Eberswang und Obereichstätt der Gemeinde Dollnstein, den Ortsteilen Blumenberg und Wintershof im Gemeindegebiet Eichstätt sowie dem Gemeindeteil Preith der Gemeinde Pollenfeld wurde ebenfalls eine Abstandsfläche von 1.400 m zugestanden.

Das weiche Kriterium gilt dabei auf alle Fälle vom Ortsrand weg und beginnt nicht zwingend erst ab 500 m Abstand zu den Ortsrändern oder Gebäuden. Dies bedeutet, dass eine Anlage z.B. knapp unter 250 m Gesamthöhe zwar nicht mehr unter das harte Kriterium fallen würde, aber trotzdem unter das weiche Kriterien fällt.

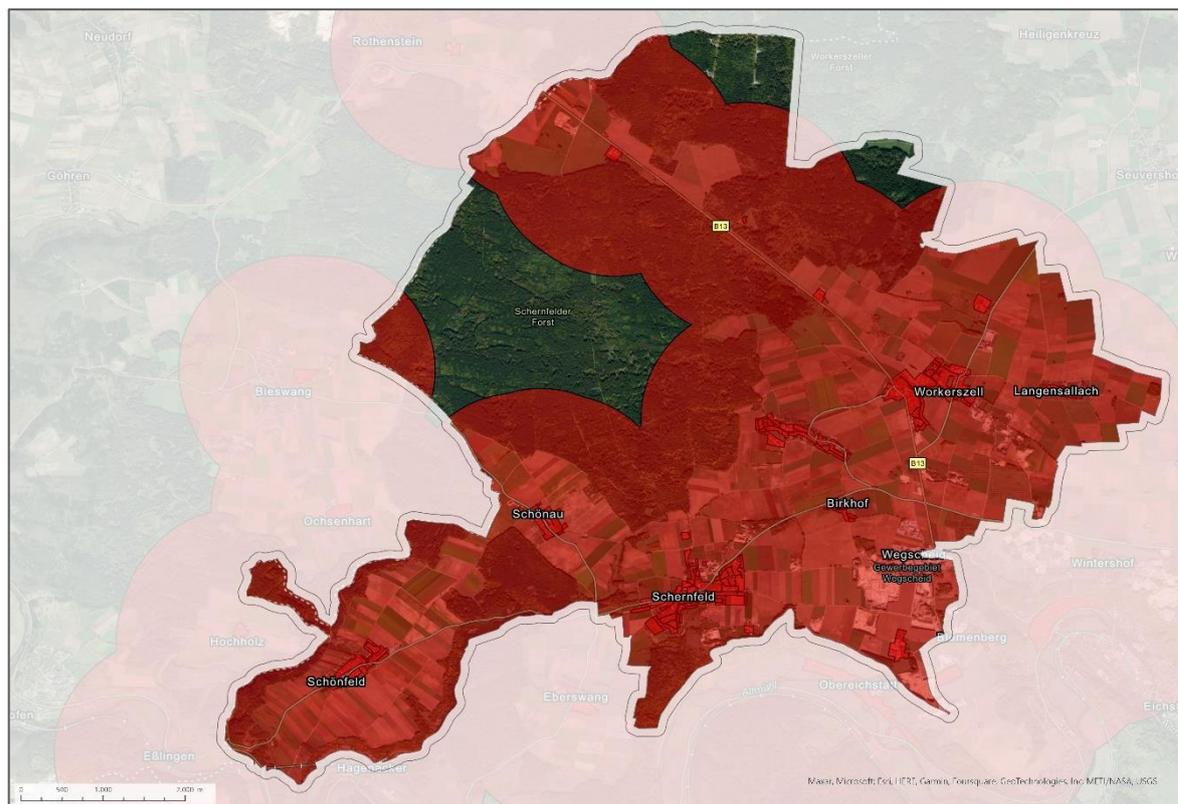


Abbildung 3: 1.400 m Abstandsflächen zu Wohnbebauung

Bebauung ohne Wohnnutzung

Innerhalb der übrigen Bereiche im Gemeindegebiet, jedoch außerhalb der Siedlungsabstände, befinden sich keine weiteren Bauwerke ohne Wohnnutzung. Davon ausgeschlossen sind kleinere landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder Schuppen.

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete zählen, wie auch die Biotopkartierung, laut BayWEE Nr. 8.2.1 zu den von Windenergieanlagen freizuhaltenen Bereichen. In europäischen Vogelschutzgebieten einschließlich gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, was im Regelfall weitestgehend anzunehmen sein wird. Die gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen zu europäischen Vogelschutzgebieten entsprechen der zehnfachen Anlagenhöhe der Windenergieanlagen, mindestens jedoch 1.200 m, welche dann ebenfalls zu den regelmäßigen Ausschlussgebieten gezählt werden müssen.

Die Vogelschutzgebiete im Gemeindegebiet Schernfelds erstrecken sich ausschließlich im südwestlichen Ausläufer des Gemeindegebietes um die Orte Schönfeld und Schernfeld in den Felsen und Hangwäldern im Altmühltal und im Wellheimer Trockental (ID 7132-471). Keine der Potentialbereiche kommt in die Nähe der Vogelschutzgebiete und eventuell erforderlicher Ausschlussgebiete.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

Laut BayWEE Nr. 8.2.2 ist auf Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen, zu denen unter anderem auch die europarechtlich geschützten FFH-Gebiete zählen, die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das Merkblatt der Bauleitplanung für Windenergieanlagen definiert FF-Gebiete hingegen als generelle Ausschlusskriterien. Aus fachlicher Sicht spricht nicht jeder denkbare Schutzzweck gegen die Ausweisung von Flächen für die Nutzung für Windenergieanlagen. Mit Hilfe einer Einzelfallprüfung kann ermittelt werden, inwiefern die FFH-Gebiete durch potentielle Standorte für Windenergieanlagen beeinflusst werden.

Einige Ausläufer des über 4.264 ha großen FFH-Gebiets Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal (ID 7132-371) verlaufen im südlichen und südwestlichen Gemeindegebiet entlang der Altmühl und den Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Pappenheim, Solnhofen, Mörnshausen und Dollnstein. Die Teilbereiche des FFH-Gebiets überschneiden sich mit keinem der Potentialbereiche im nordwestlichen und nördlichen Gemeindegebiet.

Naturwälder

Um Windenergieanlagen auf Waldflächen errichten zu können, ist es notwendig, dass der Wald an den Standorten kleinflächig gerodet wird. Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist diese Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 des BayWaldG nichts anderes ergibt. Die Rodungserlaubnis ist nach Art. 12a BayWaldG unter anderem bei Naturwaldreservaten zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Anders als bei anderen Fällen kann hier nicht das öffentliche Interesse an der Walderhaltung mit dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie aus Gründen der Energiewende und des Klimaschutzes abgewogen werden. Zusätzlich sind die Ziele aus Regional- und Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

Ein äußerst kleinflächiger Bereich mit einer Größe von nur ca. 0,8 ha an Naturwald (Naturwald-ID 3616) befindet sich am südlichen Ende des Schernfelder Forstes mitten im Gemeindegebiet und tangiert keinen der Potentialbereiche.

Vorranggebiet für Bodenschätze (gem. Regionalplan Ingolstadt)

Innerhalb des Gemeindegebiets befinden sich insgesamt drei Vorranggebiete für Bodenschätze, die ein Vorkommen von Plattenkalt und Juramarmor aufweisen. Neben der Sicherung vornehmlich der regionalen Rohstoffversorgung, dient die Erschließung und Gewinnung der regionalen Lagerstätten auch dem überregionalen Bedarf (Regionalplan Ingolstadt B IV zu 5.1.1 und 5.1.2). Im Landesentwicklungsprogramm ist bestimmt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen Gebiete zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs vorgesehen werden (LEP 2013 Nr. 5.2.1 (B)). Ihr wird im Regionalplan Ingolstadt grundsätzlich durch die am jährlichen Abbaubedarf orientierte Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen entsprochen (Regionalplan Ingolstadt B IV Nr. 5.1.2).

Als Vorranggebiete werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen (Regionalplan Ingolstadt B IIV Nr. 5.2.4.1).

Die Vorranggebiete für Bodenschätze sind im Gemeindegebiet Schernfelds nahe der nordwestlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Pappenheim sowie im südöstlichen Bereich der Gemeinde hin zur Gemeinde Eichstätt. Keiner der Potentialbereiche befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes für Bodenschätze.

Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben/ Erholung

In der Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben/ Erholung des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird die bayerische Landschaft entsprechend dem Methodenstandart der Landschaftsentwicklungskonzepte beziehungsweise durch Fachbeiträge zur Landschaftsrahmenplanung in Bayern hinsichtlich des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung analysiert. Die Einteilung erfolgt in landschaftliche Eigenarten sowie einer dreistufigen Bewertung hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Landschaft, wobei die landschaftliche Eigenart den prägenden Charakter und die charakteristische Vielfalt der Landschaft beschreibt. Indikatoren für die Einschätzung der Erholungswirksamkeit einer Landschaft sind beispielsweise die Landschaftsbildeinheiten, sprich die ästhetischen Voraussetzungen sowie die Belastung oder das Fehlen von Lärmbelastung (LfU 2023).

Ausläufer der Schutzbereiche der Wertstufe 5 der Schutzgutkarte finden sich vor allem im südlichen Gemeindegebiet entlang der Gemeindegrenze um Schönfeld; die Kernzone des Schutzbereiches erstreckt sich großflächig im Bereich der Altmühl. Die Schutzzonen der Wertstufe 5 werden nicht von den Potentialbereichen überlagert.

Schutzgutkarte Arten und Lebensräume

In der landesweiten Schutzgutkarte Arten und Lebensräume des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird die aktuelle Lebensraumfunktion hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten und ihren Lebensräumen für ganz Bayern in fünf verschiedenen Wertstufen bewertet. Beurteilungskriterien dafür sind unter anderem die bereits bestehenden Schutzgebietseinstufungen, wie beispielsweise Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete, Hemerobie oder Arten- und Biotopschutzprogramme sowie kartierte Biotop. In die Wertstufen 4 und 5 fallen Gebiete, deren Wertigkeit durch Fachkartierungen nachgewiesen, beziehungsweise deren Wertigkeit durch einen rechtlichen Schutzstatus belegt ist (LfU 2023).

Flächen, die den Gebieten der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume zugeordnet werden, verteilen sich in der gesamten südwestlichen bis südöstlichen Hälfte des Gemeindegebietes. Lediglich die großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Gebiete des Schernfelder Forstes weisen keine Zugehörigkeit an Flächen der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume auf. Die Potentialbereiche überschneiden sich mit keiner der Flächen der Wertstufen dieser Schutzgutkarte.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Die Grund- und Bodenflächen in verbliebenen naturnahen Bereichen spielen eine wichtige Rolle im Naturhaushalt und stehen in starker Konkurrenz mit verschiedenartigen Nutzungsansprüchen. Zum Erhalt ökologisch wertvoller Landschaftsteile wird vom Landesentwicklungsprogramm das Steuerungsinstrument der landschaftlichen Vorbehalte vorgeschrieben. Die Region Ingolstadt hat dem zur Folge Landschaftsteile bestimmt, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Vielfalt, ihrer Einmaligkeit, ihrer Schönheit oder ihrer besonderen Erholungseignung auszeichnen, und diese als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen (B I zu Nr. 8.1).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete. Mit der Festsetzung eben dieser Gebiete soll vielmehr die regionalplanerische Entscheidung über die herausragende Bedeutung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesen Gebieten getroffen werden. Andere Nutzungen wie eine maßvolle Siedlungsentwicklung, Infrastrukturvorhaben und Rohstoffabbau sind damit in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig, solange dem besonderen Gewicht von Natur und Landschaft durch verschiedenste Gestaltungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen wird (Regionalplan Ingolstadt B I Begründung zu Nr. 8.2).

Flächendeckend mit dem Landschaftsschutzgebiet Altmühltal verläuft im Bereich des Schernfelder Forsts ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Dieses betrifft alle drei Potentialbereiche. Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass der Änderungsbereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Hochalb liegt, geht jedoch davon aus, dass die Beeinträchtigungen durch mögliche Windenergieanlagen nicht derart gravierend sind, dass das Vorbehaltsgebiet zukünftig nicht mehr seinen Zweck erfüllen kann. Zudem hätte eine Anwendung des Kriteriums „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ dazu geführt, dass kein substantieller Raum mehr für die Ausweisung einer weiteren Konzentrationsfläche für die Windenergie vorhanden gewesen wäre.

Landschaftsschutzgebiet und Naturparke

Sensibel zu behandelnde Gebiete besitzen in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, jedoch ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Zu diesen Gebieten gehören nach BayWEE Nr. 8.2.3 unter anderem auch die Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.

In Landschaftsschutzgebieten stehen neben Arten- und Biotopschutzaspekten das landschaftliche Erscheinungsbild, die Erholungseignung und raumgliedernde Funktionen im Vordergrund. In der Regel besitzen diese Landschaften einen hohen Wald-, Grünland- und Biotopanteil; für das Gemeindegebiet Schernfelds sind der Schernfelder Forst und die zahlreichen Biotope an den Trockenhängen entlang des Altmühltals charakteristisch (Regionalplan Ingolstadt B I zu 10.3). Für Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks wird ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist (BayWEE Nr. 8.2.3 Satz 4). In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die

Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Nach der Rechtsprechung des BayVGH darf das Landschaftsschutzgebiet durch die Bebauung nicht funktionslos werden. Auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besagt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten ist und für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung bedarf (BNatSchG § 26 Abs. 3).

Der „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ greift weit über die Region Ingolstadt in die benachbarten Regionen hinaus. Die Schutzzonen gelten grundsätzlich als Landschaftsschutzgebiet fort. Hier steht der Erhalt der Landschaftscharakteristik und die behutsame Fortentwicklung des Tourismus und der Erholung im Vordergrund. Laut des Zonierungsplans werden die Gebiete in insgesamt drei Zonen eingeteilt. In der blauen Ausnahmezone für die Windkraftnutzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Nr. 3a der Verordnung für WEA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Die beige Zone beschreibt die Prüfzonen für Windenergienutzung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung. WEA bis 200 m Höhe können nach Einzelfallprüfungen zugelassen werden, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Die rotorangenen Zonen sind Tabuzonen für Windenergienutzung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung. Der Schernfelder Forst weist alle drei Zonen dieser Naturparkzonierung auf.

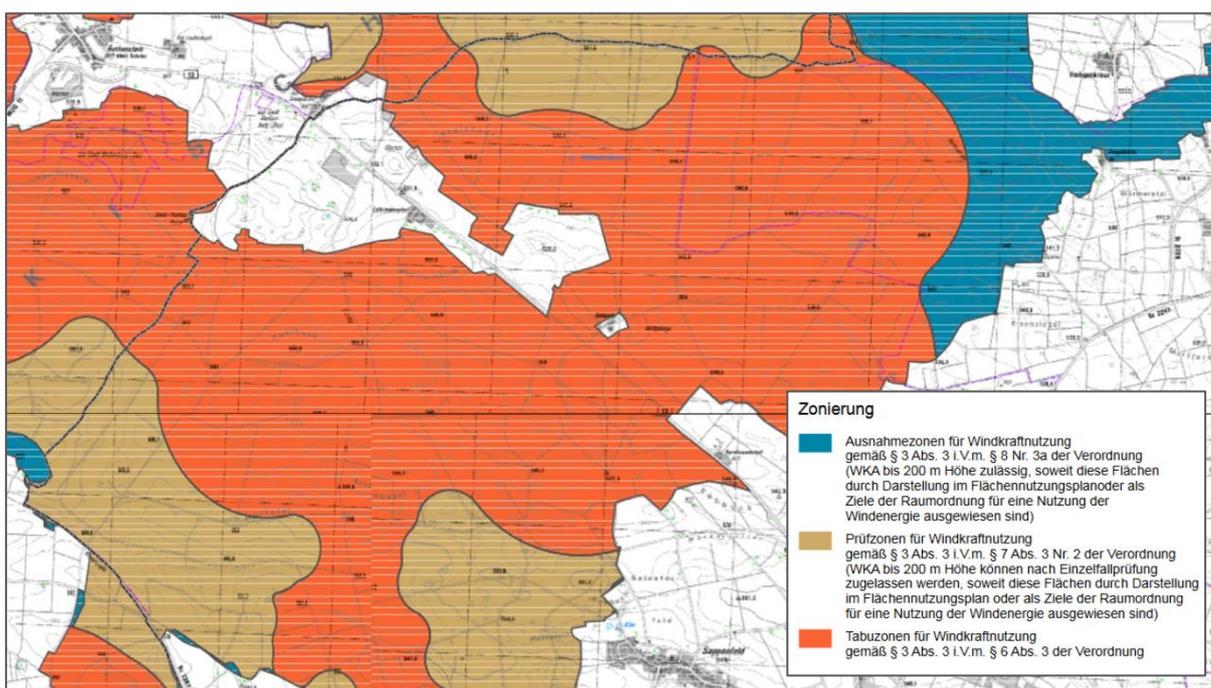


Abbildung 4: Zonierung für Windkraft des Naturparks Altmühltal im nördlichen Gemeindegebiet

Durch einen großen Flächenanteil des Gemeindegebietes, allerdings beschränkt auf die Flächen des Schernfelder Forstes, verlaufen die in ihrer Gesamtgröße über 163.000 ha umfassenden Schutzzonen

im Naturpark Altmühltal, die als Landschaftsschutzgebiet mit der ID LSG-00565.01 zusammengefasst sind. Somit liegen alle drei Potentialbereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Das Gebiet des Naturpark Altmühltal umfasst ausnahmslos das gesamte Gemeindegebiet Schernfelds. Der Potentialbereich 1 im westlichen Gemeindegebiet liegt laut Zonierungskarte in der Ausnahme- und der Prüfzone für Windkraftnutzung. Die beiden Potentialbereiche 2 und 3 befinden sich laut Zonierungskarte in Gänze in der Tabuzone für die Windkraftnutzung. Würde das LSG als weiches Kriterium verwendet, würde dies dazu führen, dass es keinen substantiellen Raum zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf dem Gemeindegebiet geben würde.

2.5 Weitere zu beachtende Aspekte innerhalb des Gemeindegebietes

Militärflugplatz mit ziviler Nutzung – Fliegerhorst Ingolstadt/ Manching

Prinzipiell bedürfen alle Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, gemäß § 14 LuftVG eine luftrechtliche Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Alle Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG sind Prüfbereiche, das heißt es ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden (Energie-Atlas Bayern der Bayerischen Staatsregierung).

Da sich der Flugplatz Ingolstadt/ Manching in einem Abstand von ca. 40 km zum Gemeindegebiet Schernfelds befindet, überlagert weder der Bauschutzbereich noch der Gefahrenbereich des Flugplatzes das Gemeindegebiet und es sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Ausweisung einer Konzentrationszone zu erwarten. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr legt für die Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche eine maximale Bauwerkshöhe fest, die 794 m über NN nicht überschreiten darf. Des Weiteren bedarf es einer abschließenden flugsicherungstechnischen Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Mit dem Flugplatz Neuburg/ Zell, der sich in einer Entfernung von ca. 23 km vom Gemeindegebiet Schernfelds befindet, gibt es hinsichtlich der Schutzzonen vermutlich keine Kollisionen mit potentiellen Windenergieanlagen.

Denkmale

Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes steht einem privilegierten Vorhaben dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Bei der genauen Standortbestimmung sind unabhängig von Fragen des Umgebungsschutzes primär Standorte zu suchen, bei denen eine Zerstörung von Denkmälern, insbesondere Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen, vermieden werden kann (BayWEE Nr. 10 Satz 11 und 12).

Östlich des Potentialbereiches 1 befindet sich ein Bodendenkmal des Silexbergbauareal des Jungneolithikum sowie Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, aus welcher Funde der Hallstattzeit stammen. Dieses Bodendenkmal wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Bodendenkmal Aktennummer D-1-7032-0020 katalogisiert. Weitere etwas großflächigere nennenswerte

Bodendenkmäler wären unter anderem die Straße der römischen Kaiser (Bodendenkmal Aktennummer D-1-7032-0022), die sich aus südlicher Richtung entlang der westlichen Gemeindegrenze nach Norden zieht, das Pingenfeld der frühen Neuzeit (Bodendenkmal Aktennummer D-1-7032-0026) östlich von Workerszell und die östlich davon an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Pollenfeld befindliche Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Bodendenkmal Aktennummer D-1-7033-0167). In den Potentialbereichen an sich befinden sich keine Bodendenkmale.

Die Anregungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden mittels eines Visualisierungstools untersucht. Grund der Untersuchung war die Frage, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone negative Blickbezüge im Zusammenhang mit dem Denkmal der Ehemaligen Willibaldsburg (Aktennummer D-1-76-123-46) sowie der Altstadt Eichstätts (Aktennummer E-1-76-123-1) entstehen könnten. Dabei wurde bei der Projektion von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m ausgegangen. Nachdem bisher keine detaillierte Planung existiert, an welchen konkreten Standorten die Windenergieanlagen letztendlich positioniert werden, wurde im Planungsgebiet eine theoretisch mögliche Anzahl von fünf Windenergieanlagen angenommen. Durch die Positionierung konnte daraufhin überprüft werden, in wie weit Sichtbezüge von den vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege genannten Denkmälern der Willibaldsburg und der Altstadt von Eichstätt entstehen könnten. Die geplante Konzentrationszone befindet sich nordwestlich von Eichstätt in einer Entfernung von 7,5 bis 9 km zur Eichstätter Altstadt. Die Stadt selbst liegt dabei in einem relativ steilen Talkessel auf einer Höhe von 393 m im Stadtzentrum bis 464 m auf dem Willibaldsberg. Die genannten Punkte des Galgenbergs und des Ziegelhofer Bergs befinden sich nördlich und nordöstlich der Stadt, so dass hier, bei einem Blick in den Talraum, kein Blickbezug zu der geplanten Konzentrationszone besteht. Die Altstadt Eichstätts und die Willibaldsburg sind im Westen und im Norden jeweils von einem steil ansteigenden und größtenteils bewaldeten Hang umrahmt. Dadurch bestehen auch von den anderen genannten Erhöhungen (Frauenberg, Gaberberg und Doktorberg) nur äußerst geringfügige Blickbeziehungen zum geplanten Konzentrationszonenbereich. Die Visualisierungen im Anhang zeigen, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der denkmalwürdigen Kulisse der Eichstätter Altstadt sowie der Willibaldsburg nicht auszugehen ist. Hierzu folgen im Umweltbericht weitere Ausführungen.

Richtfunkstrecken, Stromfreileitungen und Bauschutzbereich

Durch das Gemeindegebiet verlaufen insgesamt drei Richtfunkstrecken in Nord-Süd-Richtung – jeweils eine davon befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze und verläuft durch Schönfeld und zwei der Richtfunkstrecken verlaufen durch das östliche Gemeindegebiet durch Workerszell beziehungsweise Langensallach. Je nach Frequenz des Richtfunkstrahls verlangen Richtfunkbetreiber nach Aussage der Bundesnetzagentur einen vertikalen Abstand von 15 bis 50 m zwischen dem Richtfunkstrahl und der Windenergieanlage. Der Richtfunkstrahl und die sich darum befindliche Fresnelzone sollten nicht durch Hindernisse wie den Turm oder die Rotoren der Windenergieanlage gestört werden.

Im südlichem Gemeindegebiet, hauptsächlich in und in den Zwischenbereichen der Siedlungsflächen, verlaufen mehrere 20 kV-Freileitungen, vorwiegend in Ost-West-Richtung. Eine 20 kV-Freileitung durchkreuzt das Gemeindegebiet im Schernfelder Forst von der Gemeinde Weißenburg in Bayern

kommend in nordwestlich-südöstlicher Richtung entlang der B 13. In Bauschutzbereichen und in Bereichen der Nachlaufströmung (3x Rotordurchmesser) ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig.

Freizuhaltende Bereiche aufgrund von Freileitungen und Bauschutzbereichen überlagern keine der Potentialbereiche. Richtfunkstrecken verlaufen durch einen kleinflächigen Bereich im Westen des Bereichs 1 sowie den nordwestlichen Teil des Bereichs 3.

2.6 Festlegung der Konzentrationszonen und Ausschluss von Flächen

Zusammenfassend werden folgende Kriterien als harte und weiche Ausschlusskriterien in Schernfeld definiert:

Harte Ausschlusskriterien:

- Siedlungsbereiche
- Siedlungsabstände bis zweifache Anlagenhöhe (etwa 500 m) nach § 249 Abs. 10 BauGB
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG

Weiche Ausschlusskriterien:

- sensibel zu behandelnde Gebiete nach Nr. 8.2.3 BayWEE, z.B. Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz oder besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete
- Abstandsbereiche zu Siedlungen über zweifacher Anlagenhöhe (ca. 500 m) bis 1.400 m
- Naturwälder der Bayerischen Forstverwaltung
- FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete
- Denkmale und Umgebungsschutz (BayWEE Nr. 10 Satz 11 und 12)
- Aussagen des Regionalplans Ingolstadt (z.B. Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete)
- Flächen der Wertstufe 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben/ Erholung der Landschaftsrahmenplanung
- Flächen der Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Arten und Lebensräume der Landschaftsrahmenplanung

Harte Ausschlusskriterien, die innerhalb von Konzentrationszonen liegen, können aufgrund ihrer Kleinflächigkeit aber erst bei der Standortplanung zu den Windenergieanlagen auf Ebene des Genehmigungsantrages berücksichtigt werden können:

- geschützte Biotope
- bauliche Anlagen ohne Wohnnutzung
- Stromfreileitungen mit Bauschutzbereichen

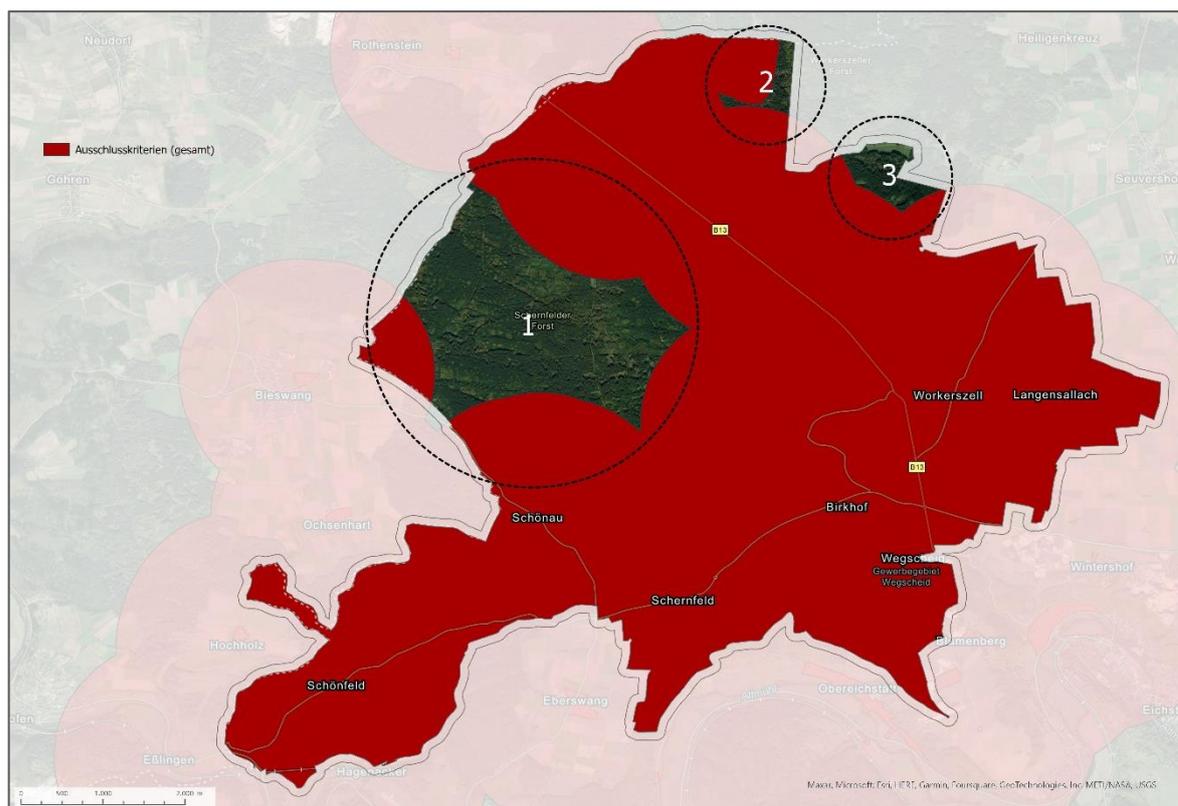


Abbildung 5: Darstellung möglicher Ausweisungsflächen

Nach Berücksichtigung der dargestellten Faktoren verbleiben im Gemeindegebiet insgesamt drei Bereiche, die als mögliche Konzentrationsflächen in Frage kommen und auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll.

Bereich 1: Dieser Bereich ist für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche geeignet. Bei diesem Änderungsbereich handelt es sich um ein Hochfeld, welches sich auf und 548 bis 560 m ü. NN bewegt. Die Fläche wird im Energie-Atlas Bayern der Bayerischen Staatsregierung als „für WEA vermutlich geeignete Fläche (mittlere Windgeschwindigkeit > 5 m/s in 130 m Höhe)“ dargestellt. Es befinden sich keine Schutzgebiete im Änderungsbereich, die der Windkraft entgegenstehen. Der Regionalplan Ingolstadt trifft keine Aussagen zu diesem Bereich. Das gesamte Gebiet der Potentialfläche befindet sich im Bereich des Schernfelder Forstes. Konflikte mit den in den Kapiteln 2.2 aufgeführten harten Ausschlusskriterien bestehen nicht.

Der Bereich wird in Teilen als Änderungsbereich in Kapitel 3 übernommen und dargestellt. Der Änderungsbereich besitzt eine Flächengröße von 145 ha, was einen Anteil von ca. 2,8 % des Gemeindegebietes entspricht. Durch die von der Gemeinde und den Bayerischen Staatsforsten gewünschte Orientierung an Feld- und Waldwegen innerhalb der Potentialfläche hat sich ebendiese um 34 ha gegenüber der Flächengröße des Vorentwurfes vergrößert, um die potentiellen Standorte von Windenergieanlagen entlang von Waldwegen zu erweitern. Da sich der erweiterte Bereich ebenfalls in der ursprünglich ermittelten großen Potentialfläche mit einer Gesamtgröße von 553 ha befindet, bestehen hierbei keine Konflikte mit den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen harten und weichen

Ausschlusskriterien. Die Zielrichtung der Gemeinde ist die Erreichung einer flächenmäßig rund zweifach so großen Konzentrationszone im Vergleich zu der derzeit bestehenden und ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie im Workerszeller Forst im Norden des Gemeindegebiets. Diese Fläche umfasst ca. 105 ha, was einem Anteil von 1,9 % der Gemeindefläche ausmacht. In Summe stellt das Gemeindegebiet Schernfeld dementsprechend eine Gesamtfläche von ca. 4,7 % des Gemeindegebietes zur Nutzung für die Energiegewinnung aus Windkraft zur Verfügung. Die neu auszuweisende Konzentrationszone ist im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes verortet, da sich die Flächen im Schernfelder Forst weit entfernt von Siedlungsbereichen und sonstigen einschränkenden Faktoren befinden. Zusätzlich wurde eine 500 m umfassende Abstandsfläche zur Staatsstraße 2387 eingehalten. Folgende Faktoren sind in den weiteren Planungsschritten zu beachten:

Richtfunkstrecke

Die Potentialfläche wird im Westen in einem kleinflächigen Bereich von einer Richtfunkstrecke durchlaufen. Im Zuge der finalen Standortplatzierung der Windenergieanlagen muss laut Aussagen der Bundesnetzagentur ein ausreichender Abstand von 15 bis 50 m zwischen dem Richtfunkstrahl und der Windenergieanlage eingehalten werden, um einer Störung des Richtfunkstrahls vorzubeugen.

Naturpark, Landschaftsschutzgebiet und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Weiche mögliche Ausschlusskriterien wie das Landschaftsschutzgebiet, der Naturpark sowie das landschaftliche Vorbehaltsgebiet werden als Ausschlussflächen nicht weiterverfolgt, da bei deren Ausschluss kaum substantieller Raum im Gemeindegebiet vorhanden bliebe, der zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen dienen könnte. Bezüglich des Landschaftsschutzgebiets trifft das BNatSchG klare Aussagen: die Errichtung und der Betrieb im Landschaftsschutzgebiet ist nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet und die Fläche dem nach in § 3 WindBG festgelegten prozentualen Anteil der Landesfläche für Windenergie an Land zuträglich ist (BNatSchG § 26 Abs. 3). Dieser Bereich des Naturparks wird zudem bereits schon durch das Zonierungskonzept als Potential- und Ausschlussflächen klassifiziert. Zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten trifft der Regionalplan Ingolstadt keinerlei näheren Aussagen.

Bereich 2: Dieser Bereich wird als Konzentrationsfläche nicht weiterverfolgt. Dies wird damit begründet, dass die Fläche nur ca. 23,5 ha umfasst, was einem Anteil von 0,4 % der Gemeindefläche entspricht. Dieser Bereich wird damit als zu klein angesehen um die Zielvorgabe der Gemeinde von mindst. 2 % zu erfüllen. Eine Ausweisung hätte zur Folge, dass trotzdem eine weitere Fläche als Konzentrationsfläche auszuweisen wäre, um die 2 % zu erreichen.

Bereich 3: Dieser Bereich wird ebenfalls als Konzentrationsfläche nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Flächengröße von nur ca. 50,3 ha, was einem Anteil von 1 % des Gemeindegebietes entspräche, würde auch sie nur begrenzt eine Konzentrationswirkung entfalten. Bei einem anvisierten Gesamtflächenumfang neuer Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen von mindst. 100 ha, hätte eine dortige Ausweisung zur Folge, dass auch hier noch eine dritte Fläche ausgewiesen hätte werden müssen.

Dies entsprach jedoch nicht dem Wunsch der Gemeinde. Zudem liegt dieser Bereich zusätzlich noch in einer Tabuzone für Windkraftnutzung des Zonierungskonzeptes des Naturparks Altmühltal.

Das übrige Gemeindegebiet soll für Windkraftnutzungen ausgeschlossen werden.

3 Änderungsdarstellung

Die folgenden Karten geben eine Übersicht über den Änderungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Änderungsbereich wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) Konzentrationszone Wind dargestellt. Insgesamt werden 145 ha der Gemeindefläche neu als Konzentrationszone ausgewiesen. Das entspricht ca. 2,8 % der Gemeindefläche. Weitere 105 ha wurden von der Gemeinde bereits in der 7. Änderung des FNP als Konzentrationszone ausgewiesen.

Änderung I: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone) auf einer Flächengröße von ca. 145 ha

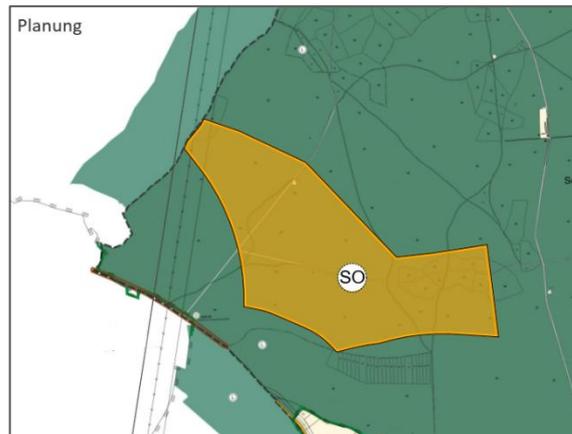
Der Änderungsbereich erstreckt sich über die Hochfläche im westlichen Gemeindegebiet. Ein Überstreichen der Gebietsabgrenzung durch den Rotor wird auf FNP-Ebene grundsätzlich zugelassen, auch bei Überstreichen in die Nachbargemeinden („Rotor-out“). Dies ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsantrages näher zu untersuchen und festzulegen. Die Flächengröße des Änderungsbereichs entspricht ca. 2,8 % potentiell bebaubare Fläche des Gemeindegebietes. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Waldfläche dargestellt.

Windsituation im Änderungsbereich: Die Windgeschwindigkeit in 200 m liegt im Durchschnitt bei ca. 6,7 m/s, die gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe bei ca. 320 W/m² (Bayerischer Windatlas 2021). Die mittlere Windleistungsdichte setzt sich aus den an einem Standort auftretenden Windgeschwindigkeiten in einer entsprechenden Häufigkeit sowie der Luftdichte zusammen. Der mittlere Standortertrag in 200 m Höhe liegt durchschnittlich bei ca. 14.800 MWh/a. Hinsichtlich der Eignung geht der EnergieAtlas Bayern davon aus, dass der Bereich überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für Windenergieanlagen voraussichtlich möglich ist (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit größer als 5 m/s in 130 m Höhe). Die genannten Werte liegen im bayernweiten Vergleich in einem guten mittleren Bereich, innerhalb des Gemeindegebietes ist hinsichtlich der Werte und Eignung der Bereich des Schernfelder Forstes im westlichen Gemeindegebiet gegenüber den restlichen Bereichen zu bevorzugen.

Gültiger FNP-Bestand



Geplante Änderung (Änderungsbereich I)



Legende

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)



Verortung der Umgrenzung des geplanten SO Wind im Bestand



Wald



öffentliche Straße

Änderung des Flächennutzungsplanes



Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche)

4 Erschließungssituation

Je nach Standort wird sich die Erschließung im Detail anpassen müssen, grundsätzlich ist allerdings die Erschließung über die Staatsstraße St2387 und die davon ausgehenden Waldwege in Richtung des Standortes geplant, von welchen die einzelnen Anlagen erreichbar sind.

Auf Maßstabsebene des FNP wird die Zuwegung zu den Konzentrationszonen als grundsätzlich durchführbar eingestuft. Die genauen Zuwegungen sind im Zusammenhang mit den tatsächlichen Windenergie-Standorten auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen. Für den Bau der Windenergieanlagen müssen die Waldwege für den Transport der Bauteile geeignet sein. Zur besseren Erschließbarkeit wurde die Konzentrationszone nach Osten und Nordosten wo möglich gegenüber dem Vorentwurf bis an Wege hin erweitert.

5 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Umweltbericht gesondert dargestellt.

Eingriffe in die biologische Vielfalt, in das Schutzgut Wasser und in das Landschaftsbild

In den Änderungsbereichen kommen zu den Eingriffen in das Schutzgut Boden und Fläche noch Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaftsbild hinzu. Diese resultieren u.a. aus der indirekten Beeinflussung von Biotopstrukturen im Umfeld, der zu erwartenden Flächenversiegelung bzw. der Schaffung von neuen, teils negativen Blickbezügen.

Der Änderungsbereich liegt in einem Waldgebiet. Hier sind die Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen der Detailplanung so zu wählen, dass v.a. geringerwertigere Holzbestände entfernt werden (junger Fichtenforst). Auf eine effektive Positionierung der Anlagen ist jedoch in besonderem Maße zu achten. Der Wald besitzt laut Waldfunktionskartierung, die die Schutz- und Erholungsfunktion und die Bedeutung der Wälder für die biologische Vielfalt entsprechend Art. 6 Bayerisches Waldgesetz beschreibt, keine spezielle Funktion. Lediglich am südöstlichen Rand des Waldgebietes fungiert der Wald als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und als historisch wertvoller Waldbestand.

Grundsätzlich sind die im BayWEE Nr. 8.4.3 a-i genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Artenschutz ist grundsätzlich zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Avifauna.

Eingriffsregelung

Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen die geplanten Nutzungen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren sind. Die detaillierte Untersuchung der Eingriffsschwere und die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst auf Ebene des Genehmigungsantrages erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang es Eingriffe in die relevanten Schutzgüter geben wird und die Anlagenstandorte bestimmt sind.

Nachdem mit der gegenständlichen Planung keine gravierenden Eingriffe in sensible oder nicht wiederherstellbare Biotopstrukturen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Auswirkungen der Planungen grundsätzlich kompensierbar sind. Artenschutzfachliche Befunde sind auf den folgenden Planungsebenen zu beachten.

6 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat von Schernfeld hat in seiner Sitzung vom 14.11.2022 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.05.2023 hat in der Zeit vom 07.06.2023 bis 07.07.2023 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.05.2023 hat in der Zeit vom 05.06.2023 bis 07.07.2023 stattgefunden.
4. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2023 bis 11.09.2023 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2023 bis 11.09.2023 beteiligt.

6. Der Gemeinderat von Schernfeld hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2023 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.10.2023 festgestellt.

Schernfeld, den __.__.____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister S. Bauer)

7. Das Landratsamt Eichstätt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom __.__.____ mit AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Schernfeld, den __.__.____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister S. Bauer)

9. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft – 20. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Schernfeld, den __.__.____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister S. Bauer)

QUELLEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetze vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

Bayerische Staatsregierung (2023): Energie-Atlas, online: energieatlas.bayern.de.

Bayerische Staatsregierung (2020): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist.

Bayerische Vermessungsverwaltung (2023): Bayern-Atlas. Online: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=pl_bau&lang=de&plus=true&bgLayer=atkis.

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe: Seismologische Stationsnetze in Deutschland. Online: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefahrungsanalysen/Seismologie/Seismologie/Seismometer_Stationen/Stationsnetze/d_stationsnetz_node.html.luft.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (2023): Anlagenschutzbereiche nach §18a LuftVG, online: baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 23. Juni 2022.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 5242), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn.

Deutscher Wetterdienst (DWD): Wetterradar in Deutschland – Messinstrumente der Meteorologie. DWD 4. Auflage 1 500/ 09.17.

Energie-Atlas Bayern – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege über die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) vom 19. Juli 2016 (AllMBl. S. 1642).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt (LfU): Schutzgutkarte Arten und Lebensräume 2023. Online: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/arten_lebensraeume/index.htm.

Landesamt für Umwelt (LfU): Schutzgutkarte Landschaftsbild/ Landschaftserleben, Erholung 2023. Online: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Merkblatt für Städte und Gemeinde, Behörden und Träger öffentlicher Belange, Planerinnen und Planer, Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2023): Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan. Überarbeitete Auflage Stand: 06.04.2023.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

ANHANG

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Zeichnerischer Teil, Juli 2023 |
| | 1 zeichnerischer Teil Änderungsbereich I |
| Anhang 2 | Studie LARS consult, Juli 2023 |
| Anhang 3 | Visualisierungen |
| Anhang 4 | Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB |
| Anhang 5 | Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB |